

Werte Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Nordsachsen, bitte helfen Sie durch Ihr Verhalten bei der Sperrmüllsammlung sowie auch sonst bei der Entsorgung Ihrer Abfälle mit, dass der Landkreis und besonders auch Ihr Wohngebiet nicht mit Abfällen verschmutzt werden und versuchen Sie auch, Ihre Nachbarn zu beeinflussen und davon zu überzeugen, dass die mit der Abfallsatzung aufgestellten Regeln für die Entsorgung von Sperrmüll auch mit dazu beitragen sollen, ein angenehmes Wohnen in einem sauberen Umfeld zu ermöglichen. Wir beantworten auch gern Ihre Fragen und beraten Sie bei Entsorgungsproblemen.

Was ist Sperrmüll, der zur öffentlichen Sammlung bereitgestellt werden kann?

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen sind Einrichtungsgegenstände einer Wohnung. Es sind Abfälle, die wegen ihrer Ausmaße, ihrer Sperrigkeit oder ihres Gewichtes nicht in einen Restmüllbehälter (Maßstab: 80-Liter-Tonne) passen bzw. diesen beschädigen oder dessen Entleerung erschweren könnten.

Es dürfen nur Sachen und Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt werden, die der Definition des Sperrmülls entsprechen. Die Verladung in die Sammelfahrzeuge muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein. Sperrmüll darf eine maximale Länge je Einzelstück von 2 m und ein Gewicht je Einzelstück von 50 kg nicht überschreiten.

Wann und wie soll der Sperrmüll bereitgestellt werden?

Der Sperrmüll soll am Morgen des Abfuhrtages bis 6.30 Uhr (frühestens am Vortag ab 16.00 Uhr) auf dem Fußweg bzw. am Straßenrand so bereitgestellt werden, dass Fußgänger und Fahrverkehr nicht behindert und nicht gefährdet werden. Weil der Sperrmüll nach verschiedenen Fraktionen getrennt abgefahren wird, sollte auch die Bereitstellung möglichst zumindest getrennt nach metallischen und Gegenständen aus allen anderen Materialien erfolgen. Ausnahme von der Straßensammlung bildet hierbei die Große Kreisstadt Delitzsch. Hier erfolgt die Sammlung durch persönliche Übergabe an den im Abfallkalender veröffentlichten Sperrmüllplätzen am Tag der Abfuhr.

Warum lässt der Entsorgungsbetrieb manchmal Teile des Sperrmülls liegen?

Grundsatz für die Entsorgung des Sperrmülls im Sinne der Abfallsatzung ist die haushalt-bezogene Herkunft der Sachen und, dass es sich nicht um grundsätzlich von der öffentlichen Sammlung ausgeschlossene Abfälle handelt. Der Entsorgungsbetrieb ist auch nicht zur Entsorgung von Einzelstücken, die nicht von Hand verladen werden können verpflichtet.

Was geschieht mit den liegen gebliebenen Abfällen?

Zur Sperrmüllsammlung bereitgestellte Abfälle, deren Abfuhr wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen verweigert wurde, sind unverzüglich von den öffentlichen Straßen zu entfernen und vom Besitzer selbst zu entsorgen. Wird ein Besitzer ermittelt, der dieser Verpflichtung nicht nachkommt, veranlasst der Landkreis die Entsorgung auf dessen Kosten. Kann der Besitzer nicht ermittelt werden, erfolgt die Nachberäumung auf Kosten der Allgemeinheit. Festgestellte widerrechtliche Ablagerungen können auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ausnahmen für das Stadtgebiet Delitzsch im Rahmen eines Modellversuches:

Für das Stadtgebiet Delitzsch wird ab dem 01.01.2013 einem Modellversuch zur Sperrmüllsammlung dergestalt durchgeführt, dass anstelle der bisherigen Sammlung an insgesamt sechs Sammelplätzen jeweils zweimal im Jahr freitags in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr sowie samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 13 Uhr durch die Einwohner der Stadt Delitzsch Sperrmüll abgegeben werden kann.

Die Sperrmüllplätze und deren Termine sind im jeweils aktuellen Abfallkalender ausgewiesen.

Die Sperrmüllsammelplätze werden für diesen Zeitraum der Sammlung durch Umzäunung gesichert und der Sperrmüll wird direkt vom Entsorger des Landkreises Nordsachsen, d. h. der Kreiswerke Delitzsch GmbH, entgegengenommen und am gleichen Tag abgefahren.

Definitionen des Sperrmülls zur öffentlichen Abfallentsorgung:

1. Zum Sperrmüll gehören:

- Möbelstücke (Schränke, Bettröste, Stühle, Hocker, Drehstühle, Schaukelstühle, Sessel usw.)
- Matratzen
- Kinderwagen
- Federbetten (in Säcken)
- Teppiche und Auslegware
- Koffer (leer),
- Taschen (leer)
- Leuchten, Gardinenstangen
- Gartenmöbel und -geräte (einschl. Gartenschläuche)
- Kunststoffwasserfässer (leer)
- leere Obst- und Gemüsestiegen, Getränkekästen
- Kühltaschen (leer)
- Sportgeräte (Ski, Schlitten)
- Glasscheiben von Möbelstücken
- Wasch- und Toilettenbecken (einschließlich Toilettendeckel)
- Spülkästen (einschl. Verbindungsrohr)
- Türen und Fenster ohne schädliche Verunreinigungen
- restentleerte bzw. ausgehärtete Kunststoff-Farbeimer und -kanister ohne den “Grünen Punkt”
- vom Landkreis zugelassene und gekennzeichnete Restmüllsäcke.

2. Nicht zum Sperrmüll gehören:

- Sperrmüll aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen
- Abfälle aus Gebäuderenovierungen (Tapete, Paneele, Wand- und Deckenplatten)
- Bau- und Abbruchabfälle (Fliesen, Baustoffe auf Gipsbasis, Isoliermaterial, Dachrinnen u.a.)
- schadstoffhaltige Abfälle
- Kfz-Teile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder u.ä.
- Elektro- und Elektronikgeräte die einem getrennten Rücknahmesystem unterliegen
- Pappe/ Papier/ Kartonagen sowie Verpackung die einem getrennten Rücknahmesystem unterliegen
- Abfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen
- Gegenstände aus Werkstatt- und Scheunenentrümpelung sowie aus ehemaliger gewerblicher Tätigkeit;
- Tierkadaver
- Mit Kleinabfällen gefüllte Behälter (Tapeten, Lumpen, Schuhe)

(Aufstellung nicht abschließend)